

# Veränderungen in der Zitierweise der Gerichte als Suchproblem

*Dietmar Jahnel*

*Fachbereich Öffentliches Recht, Universität Salzburg  
Kapitelgasse 5-7, A-5020 Salzburg  
Dietmar.Jahnel@sbg.ac.at*

**Schlagworte:** Rechtsdatenbanken, Rechtsinformation, RIS-Justiz, Suchproblem, Zitierre-  
geln, Zitierweise.

**Abstract:** Schon die Zitierung einer Entscheidung nach ihrer Fundstelle in einer Zeit-  
schrift oder Entscheidungssammlungen nach den AZR erlaubt überraschende  
viele Varianten. Daher bieten die Literaturdatenbanken auch entsprechende  
Hilfestellungen bei der Abfrage an. Die Praxis des OGH, Vorentscheidungen  
mit der Rechtssatznummer zu zitieren, führt eine neue Art der Fundstellenzi-  
tierung ein. Sie entspricht allerdings nicht den bisherigen Zitierre-  
geln und bringt sowohl ein Suchproblem als auch ein Problem der Eindeutigkeit des  
Verweises mit sich.

## 1. Fragestellung

Dieser Beitrag befasst sich mit der scheinbar banalen Aufgabe des Zi-  
tierens von Entscheidungen mit ihrer Fundstelle. Schon bisher ließen die  
AZR dazu eine Reihe von Varianten zu. Eine neue Facette bringt die zu-  
nehmende Praxis des OGH, seine eigenen Vorentscheidungen in der  
Form von „Rechtssatznummern“ zu zitieren.

## 2. Fundstellenzitate nach den AZR

### 2.1. AZR

Die AZR<sup>1</sup> widmen dem Zitieren von Entscheidungen nach den Fund-  
stellen 17 Zitierre-  
geln, nämlich die Nummern 45 bis 61. Daraus ergeben  
sich zahlreiche Varianten. Die wichtigsten sind:

---

<sup>1</sup> Friedl, G./Loebenstein, H., Abkürzungs- und Zitierre-  
geln der österreichischen  
Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)<sup>5</sup> (2001), Manz, Wien.

- Zeitschriftenzitate:
  - mit der Seite: ÖBl 2002, 59
  - mit der Entscheidungsnummer und der Seite in der Zeitschrift: wbl 2000/29 (43) nach den AZR  
wbl 2000/29, 43 in der Zitierpraxis
  - bei neuer Paginierung pro Heft:  
ÖGZ 2000 H 2, 51.
- Entscheidungssammlungen:
  - VfSlg 16.226 bzw VfSlg 16226
  - MietSlg 96.192
  - SZ 74/72.

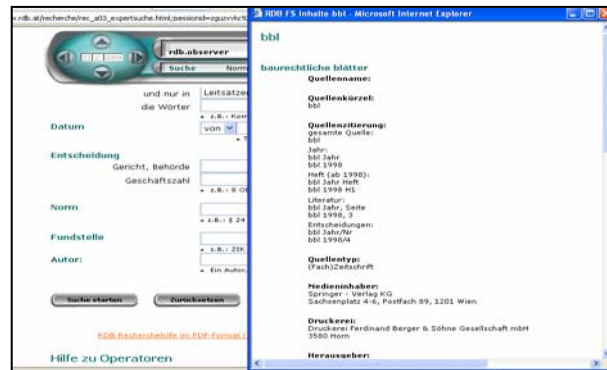
Diese Vielzahl an Varianten bringt bei Fußnotenzitaten in gedruckten Publikationen keine Probleme mit sich, Schwierigkeiten ergeben sich allerdings, wenn es um die Suchbarkeit in Datenbanken geht. Hier spielt es für den Erfolg einer Abfrage eine große Rolle, ob die Ziffer einer Entscheidungssammlung mit Punkt oder ohne Punkt geschrieben wird! Der Anwender ist daher auf eine Hilfestellung der Datenbankbetreiber angewiesen. Diese wird von den beiden österreichischen Rechtsdatenbanken, die eine Literaturrecherche ermöglichen, auch tatsächlich Form gegeben.

## 2.2. Hilfestellung bei der RDB

Die RDB<sup>2</sup> bietet dazu eine einblendbare Liste aller Quellen, die in der Datenbank gespeichert sind. Darin werden für jede Zeitschrift bzw für jede Entscheidungssammlung die zulässigen Zitiermöglichkeiten angezeigt:

---

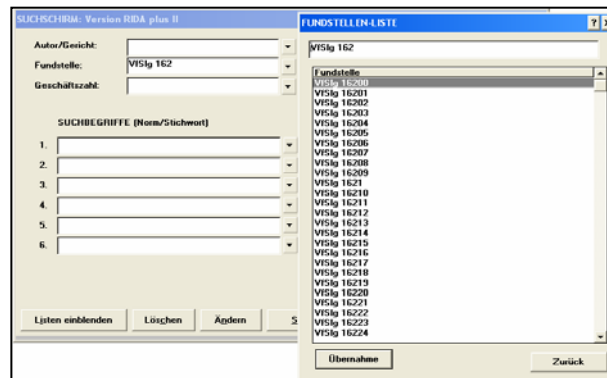
<sup>2</sup> Vgl dazu *Jahnel, D./Mader, P.*, Rechtsinformatik I<sup>4</sup> (2003), Manz, Wien, 49 ff; [www.rdb.at](http://www.rdb.at).



RDB: Quellenzitation

### 2.3. Hilfestellung bei RIDA

Bei RIDA<sup>3</sup> steht - wie zu jedem anderem Suchfeld auch – eine einblendbare Fundstellenliste zur Verfügung, aus der die in der Datenbank verwendete Zitierweise entnommen werden kann:



RIDA :Fundstellenliste

<sup>3</sup> Vgl dazu *Jahnel, D./Mader, P.*, Rechtsinformatik I (FN 2) 55 ff; [www.rida.at](http://www.rida.at).

### 3. Rechtssatznummern

Alle Anwender der RIS-Judikaturdatenbanken<sup>4</sup> sind mit der grundsätzlichen Unterscheidung in den beiden Teildatenbanken „Rechtssätze“ und „Texte“ konfrontiert. Damit wird eine Auswahl der Suche entweder nur in den intellektuell bearbeiteten Kurzfassungen („Rechtssätze“) oder in den ungekürzten Originaltext der Entscheidungen oder in beidem zugleich ermöglicht.

#### 3.1. VwGH-Rechtssatznummer

Für die VwGH-Datenbank werden zu den Originaltexten ein oder häufig auch mehrere Rechtssätze mit den Kernaussagen des Erkenntnisses erstellt:

Nr.	Kurzinformation	Datenbank	Größe
1	<input checked="" type="checkbox"/> <a href="#">TE VwGH Erkenntnis 6. Oktober 2003 2003/03/01 01</a>	VwGHT	62523
2	<input checked="" type="checkbox"/> <a href="#">RS* VwGH Erkenntnis 6. Oktober 2003 2003/03/01 01</a>	VwGHR	2897
3	<input checked="" type="checkbox"/> <a href="#">RS* VwGH Erkenntnis 6. Oktober 2003 2003/03/01 01</a>	VwGHR	3782
4	<input checked="" type="checkbox"/> <a href="#">RS* VwGH Erkenntnis 6. Oktober 2003 2003/03/01 01</a>	VwGHR	2531
5	<input checked="" type="checkbox"/> <a href="#">RS* VwGH Erkenntnis 6. Oktober 2003 2003/03/01 01</a>	VwGHR	3084
6	<input checked="" type="checkbox"/> <a href="#">RS* VwGH Erkenntnis 6. Oktober 2003 2003/03/01 01</a>	VwGHR	2928

*RIS-VwGH: Rechtssätze*

Die Rechtssätze selbst sind unterhalb derselben Geschäftszahl beginnend bei der Ziffer 1 durchnummeriert:

<sup>4</sup> Vgl dazu *Jahnel, D./Mader, P.*, Rechtsinformatik I (FN 2) 34 ff; [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at) und *Staudegger, E.*, Recht online gratis. RIS/RUR-Lex (2003), Springer, Wien.

<b>Gerichtstyp</b>	<b>Geschäftszahl</b>	<b>Entscheidungsdatum</b>
VwGH Erkenntnis	2003/03/0101	20031006
<b>Veröffentlichungsdatum</b>		
20031028		
<b>Rechtssatznummer</b>		
1		
<b>Index</b>		
E000 EU- Recht allgemein		
E3L E13103020		
E3L E13206000		
E6J		
10/07 Verwaltungsgerichtshof		
16/02 Rundfunk		
91/01 Fernmeldewesen		
<b>Norm</b>		
31990L0387 ONP-RL Einführung Art5a Abs3 idF 31997L0051;		
31997L0033 Telekommunikationsmarkt-RL Art7 Abs2; 61999J0462		
Connect Austria VORAB; EURallg; TKG 1997 §41 Abs3; VwGG §34		
Abs1;		
<b>Rechtssatz</b>		
Mit hg. Erkenntnis vom 9. September 2003, Zl. 2003/03/0095, auf		
welches gemäß § 43 Abs. 2 VwGG verwiesen wird, hat der		

*RIS-VwGH: Rechtssatz 1*

Der VwGH zitiert bislang seine Vorerkenntnisse allerdings nicht mit einer bestimmten Rechtssatznummer, sondern mit Geschäftszahl und Datum. Damit ergeben sich für den Anwender auch keine Suchprobleme. Dasselbe gilt sinngemäß für die Datenbank des VfGH.

### 3.2. OGH-Rechtssatznummer

Anders sieht die Situation jedoch in der Justiz-Datenbank va beim OGH aus. Das folgende Beispiel ist ein Ausschnitt aus einer Originalentscheidung des OGH in der ua folgende Rechtssätze zitiert werden:

- RS-Justiz RS0022648
- RS-Justiz RS0106535

Ausgehend von diesen Überlegungen ist daher auch die Haftung der beklagten Parteien für den Gesundheitsschaden der Klägerin hier zu bejahen. Dass es sich hierbei um ein gesundheitlich und (offenbar auch) erblich vorbelastetes, bereits vor dem Unfall in seiner Entwicklung problembehaftetes Kind handelte, kann die beklagten Parteien dabei schon deshalb nicht entlasten, weil eine solche Veranlagung des Verletzten den Schädiger trotzdem für den eingetretenen Schadenserfolg haftbar macht (RIS-Justiz RS0022684) und die Beklagten den ihnen obliegenden (RIS-Justiz RS0106535) Gegenbeweis, irgendeine krankhafte Anlage hätte auch ohne den Unfall (der Eltern) in absehbarer Zeit den gleichen Schaden herbeigeführt, beschleunigt oder sogar verschlimmert (RIS-Justiz RS0022609, RS0022634 und RS0106534), gar nicht angetreten, sondern nur ganz allgemein jeglichen Kausalzusammenhang mit dem Unfall der Eltern in Abrede gestellt haben. Dass auch - jedenfalls nicht primär (wie in den von den genannten Autoren behandelten Fallgruppen) - die unmittelbare Nachricht vom plötzlichen Unfall samt gleichzeitiger Verletzung beider Elternteile, sondern (erst) die damit einhergehende, jedoch nicht bewältigte zeitgleich hereinbrechende Belastung mit Haushalt und Schule zum Ausbruch des Hungerstreiks samt Anorexie führte, kann der Klägerin ebenfalls nicht zum Nachteil gereichen, sieht doch der Kausalitätszusammenhang mit dem Unfall der Eltern (als Primärauslöser) - freilich sodann verstärkt und erst zur Krankheit entwickelt durch die anschließende persönlichkeitsbedingte "Trotzentwicklung" - auf Tatebene fest und handelt es sich hierbei nach Auffassung des erkennenden Senates auch nicht um einen völlig

*RIS-Justiz: Rechtssatzzitate*

Das **erste Problem** ergibt sich daraus, dass in der Suchmaske von RIS-Justiz Suchmaske kein Eingabefeld für die Rechtssatznummer vorgesehen ist. Das zitierte Dokument kann nur über die Eingabe der Nummer im Feld „Suchworte“ und der Auswahl der Datenbank „JUS Rechtssätze“ gefunden werden:

	<input checked="" type="checkbox"/> JUS Rechtssätze	<input type="checkbox"/> JUS Texte
Suchworte:	<input type="text" value="RS0106535"/>	
Datum von:	<input type="text" value="19000101"/>	bis: <input type="text" value="20040223"/>
Gerichtstyp:	<input type="text"/>	
Geschäftszahl:	<input type="text"/>	
Rechtssatz:	<input type="text"/>	
Norm:	<input type="text"/>	
	<input type="button" value="SUCHE STARTEN"/>	<input type="button" value="ABFRAGE LÖSCHEN"/>
	<input type="button" value="WÖRTERBUCH"/>	<input type="button" value="ZUSAMMENHANG"/>

*RIS-Justiz: Suche nach einer Rechtssatznummer*

Das **zweite Problem** besteht darin, dass ein Rechtssatzdokument in RIS-Justiz keineswegs **eindeutig** ist. In der Regel werden nämlich ein- und demselben Rechtssatzdokument mehrere Originaltexte mit unterschiedlichen Geschäftszahlen zugeordnet:

<u>Textdokument</u> RS U OGH Veröff: SZ 69/199	1996/09/03 10 0b 2350/96b
<u>Textdokument</u> RS U OGH Vgl auch	2001/03/27 5 0b 54/01d
<u>Textdokument</u> RS U OGH nur: Die Behauptungslast und Beweislast für die Voraussetzungen der überholenden Kausalität trägt der Schädiger. (T1); Beisatz: Den Beweis, dass der Schaden irgendwann in der Zukunft eingetreten wäre, reicht nicht aus. (T2)	2002/02/26 1 0b 175/01v
<u>Textdokument</u> RS U OGH nur T1	2003/06/12 2 0b 111/03t
<b>Anmerkung</b> RS0106535	

*RIS-Justiz: Textdokumente zu RS0106535*

#### 4. Schlussfolgerung

Dadurch dass der OGH seine Vorjudikate häufige mit Rechtssatznummern zitiert, hat er eine neue Art der Fundstellenzitierung eingeführt. Diese Art der Zitierung widerspricht zunächst dem heutigen Stand der Zitierregeln der AZR. Diese wären allerdings, wenn sich aus der Speicherung der Urteile in einer Datenbank neue sinnvolle Zitiermöglichkeiten ergeben.

Die Zitierung mit der Rechtssatznummer entspricht allerdings nicht den Anforderungen an ein wissenschaftliches Zitat, weil damit häufig auf ein Dokument verwiesen wird, aus dem nicht eindeutig hervorgeht, welches Originalerkennnis dem Zitat zugeordnet ist.

Damit bringt die Veränderung der Zitierweise durch den OGH, wenn gleich von der Praxis zum Teil nicht unbemerkt, sowohl ein Suchproblem als auch eine Problem bei der Eindeutigkeit des Zitates mit sich. Als einfachste Lösung bietet sich an, neben der Rechtssatznummer auch Geschäftszahl und Datum des Originalerkenntnisses anzugeben, auf das sich das Zitat bezieht.